

**6) Bekanntmachung, den erneuerten Zoll- und Handelsvertrag mit dem Großherzogthume Luxemburg betr.**

Nachdem der zwischen Preußen und den übrigen zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits abgeschlossene Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des genannten Großherzogthums an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins von Sr. Durchlaucht dem Fürsten ratifizirt worden ist, und die Auswechslung der gegenseitigen Ratifikationen stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. März 1854.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

*Schlid.*

## **V e r t r a g**

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Anhaltessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Preussenschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833,